

Aktenzeichen: 2 AZR 851/79

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Urteil vom 1. April 1982
- 2 AZR 851/79 -

I. Arbeitsgericht Bonn

Urteil vom 30. Mai 1978
- 1 Ca 1593/77 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf (Köln)

Urteil vom 13. Juni 1979
- 22 Sa 459/78 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Fristlose Kündigung, Verdachtskündigung

Gesetz:

BGB § 626 Verdachtskündigung

Leitsätze:

K e i n e



2 AZR 851/79

22 Sa 459/78 Düsseldorf

Verkündet am
1. April 1982

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. März 1982 durch den Richter Dr. Röhsler als Vorsitzenden, die Richter Triebfürst und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Pepler und Sickert für Recht erkannt:

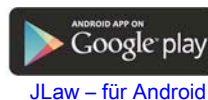
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 13. Juni 1979 - 22 Sa 459/78 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Rechtswirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Beklagten vom 23. Januar 1975.

Der Kläger war seit dem 1. September 1967 als Angestellter in der Bundeswehrverwaltung nach VergGr. III BAT beschäftigt. Die Beklagte kündigte dem Kläger mit Schreiben vom 23. Januar 1975 fristlos, nachdem sie ihn und den Personalrat angehört und letzterer der Kündigung zugestimmt hatte.

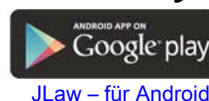
Der Kläger war seit 1970 im Bundesverteidigungsministerium tätig. Er wurde mit Wirkung vom 1. Februar 1972 von dem F in K unter Zusage einer Umzugskostenvergütung in das Referat II des Fd versetzt. Unter dem 18. Februar 1972 stellte er den Antrag auf Bewilligung von Trennungstagegeld nach § 44 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 1 der Trennungsgeldverordnung (TGV) und versicherte hierbei, mit seiner Ehefrau in Koblenz in häuslicher Gemeinschaft zu leben, nicht täglich oder überwiegend dorthin zurückzukehren, die tägliche Fahrzeit nehme über zwei Stunden in Anspruch und er habe in Bonn in der L Straße 39 eine Wohnung oder Unterkunft. Auf seine Verpflichtung, alle Änderungen, die für die Gewährung der Vergütung von Bedeutung sind, seiner Beschäftigungsstelle unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen, z. B. Aufgabe/Auflösung der häuslichen Gemeinschaft mit dem Ehegatten, wurde er hierbei hingewiesen. Der Kläger war damals seit dem 7. Februar 1969 mit Frau Gisela, geborene Kr, verheiratet, die in der elterlichen Wohnung in Koblenz ein eingerichtetes Kinderzimmer bewohnte, in das der Kläger Kleidungsstücke, Bücher, Bilder und einen Teppich einbrachte und das seitdem als eheliche Wohnung galt. Der Kläger, der stets auswärts beschäftigt war, besuchte dort seine Ehefrau, die berufstätig war, an den Wochenenden und zum Teil auch darüber hinaus. Am 7. März 1972 ließ die Ehefrau ihm eine Scheidungsklage zustellen, die darauf gestützt war,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

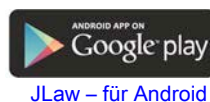
- 3 -

der Kläger bemühe sich nicht genügend um eine gemeinsame Wohnung in Bonn. Dieser zeigte die Einleitung des Ehescheidungsverfahrens seiner Beschäftigungsstelle nicht an. Mit Schreiben vom 16. März 1972 wurde dem Kläger das beantragte Trennungstagegeld bis 31. Oktober 1972 von täglich 13,-- DM bewilligt, wiederum mit dem Hinweis, er sei verpflichtet, alle Änderungen, die für die Gewährung des Trennungstagegeldes von Bedeutung sein könnten, auf dem Dienstweg schriftlich zu melden, z. B. auch die Aufgabe/Auflösung der häuslichen Gemeinschaft und Einleitung eines Ehescheidungsverfahrens. Trotzdem stellte der Kläger mit Schreiben vom 24. März 1972 Antrag auf Auszahlung von Trennungstagegeld für den gesamten Monat März und auf Gewährung einer Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt. Anfang April 1972 versöhnte er sich mit seiner Ehefrau, die daraufhin im Mai 1972 die Ehescheidungsklage zurückzog. Der Kläger stellte dann weitere Anträge auf Gewährung von Trennungstagegeld mit Schreiben vom 25. April, 19. Mai, 22. Juni, 18. Juli, 10. August und 19. September 1972. Am 4. Juni 1972 entschloß sich die Ehefrau des Klägers endgültig, sich von diesem zu trennen. Der Kläger nahm seinerseits Anfang Juli 1972 häusliche und intime Beziehungen zu einer Frau S in deren Wohnung in Bad Godesberg, F straße 13, auf. Der Kläger bestätigte dies bei seiner Parteivernehmung im Ehescheidungsverfahren. Er bekundete, seine Ehefrau habe sich am 4. Juni 1972 von ihm getrennt, bereits Anfang Juli 1972 sei er in die Wohnung von Frau S eingezogen und habe mit ihr intime Beziehungen aufgenommen. Im Strafverfahren erklärte der Kläger dann später, er habe dies im Scheidungsverfahren nur aus taktischen Gründen gesagt, tatsächlich treffe es nicht zu, daß die häusliche Gemeinschaft zwischen ihm und seiner Ehefrau im Sommer des Jahres 1972 bereits aufgelöst worden sei. Frau S sagte im Ehescheidungsverfahren als Zeugin aus, seit Mitte Juni oder Anfang Juli 1972 wohne der Kläger bei ihr und seit dieser Zeit hätten sie auch ein intimes Verhältnis. Dem Kläger ging am 4. Ok-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tober 1972 eine weitere Scheidungsklage seiner Ehefrau vom 18. August 1972 zu. Der Kläger meldete auch diese Scheidungsklage seiner Dienststelle nicht.

In Anträgen auf Gewährung von Reisebeihilfen für Familienheimfahrten gab der Kläger an, er sei am 11. Juli/12. Juli, 15./16. August, 19./20. September, 5./6. Oktober 1972 nach Koblenz zu seiner Ehefrau gefahren, das wären jeweils die Wochentage vom Dienstag auf den Mittwoch bzw. vom Donnerstag auf den Freitag. In der Klageschrift nannte dann der Kläger andere Daten, aufgrund derer er Heimfahrten am Wochenende unternommen hätte. In der Güteverhandlung auf die Diskrepanz zwischen den Daten angesprochen erklärte der Kläger, man habe ihm gesagt, für das Trennungsgeld sei es günstiger, wenn man die Familienheimfahrten auf einen Wochentag lege. Bei der ersten Anhörung zu der beabsichtigten Kündigung am 21. Januar 1975 hatte der Kläger erklärt, er sei in der Zeit von Juli bis Oktober 1972 zweimal nach Koblenz gefahren. Nachdem er dann darauf hingewiesen worden war, daß er für vier Fahrten Reisebeihilfen beantragt und erhalten hätte, erklärte er am 24. Januar 1975, er habe sechs Heimfahrten unternommen.

Im Oktober 1972 wurde dem Kläger in Bonn-Duisdorf, Sc weg 23, eine Wohnung zugewiesen, die er unter dem 27. Oktober 1972 ohne seine Ehefrau anmietete. Er bezog sie am 14. Februar 1973 zusammen mit Frau S . Von diesem Tage an stützte seine Ehefrau die Scheidungsklage auch auf Ehebruch. Das Umzugsgut wurde überwiegend aus der Wohnung von Frau S in die Wohnung Sc weg 23 transportiert. In seinem Antrag auf Umzugskostenvergütung hatte der Kläger dagegen angegeben, der Umzug sei aus der Wohnung Bonn, L. Straße 39, der Wohnung seiner Mutter, erfolgt. Diese Tatsachen sind bei der Beklagten aufgrund von Ermittlungen ab Dezember 1974 bekannt geworden. Der Schwiegervater des Klägers, der ebenfalls in der Bundeswehrverwaltung tätig ist, wurde am 14. Januar 1975 und der Kläger am 21. und 23. Januar 1975 zu den Vorwürfen gehört.



- 5 -

Der Kläger hat vorgetragen, er habe keine strafbaren Handlungen begangen. Es lägen auch keine Voraussetzungen für eine Verdachtskündigung vor.

Er hat beantragt, festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die fristlose Kündigung vom 23. Januar 1975 nicht beendet worden ist.

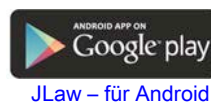
Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat sie vorgetragen, mit Erhebung der Ehescheidungsklage sei der Umzugswille der Ehefrau und damit der Wohnungsmangel gemäß § 2 Ziff. 1 TGV entfallen, da der Kläger nun nur noch ein Einzimmerappartement benötigt hätte. Dieses sei jederzeit in Bonn erhältlich. Außerdem sei die häusliche Gemeinschaft zwischen dem Kläger und seiner Ehefrau seit dem Sommer 1972 beendet. Der Schwiegervater habe erklärt, seit dem Sommer 1972 bestehe die Ehe nur noch auf dem Papier. Das gleiche ergebe sich aus den Aussagen der Zeugin S und des Klägers im Ehescheidungsverfahren. Schließlich habe der Kläger selbst behauptet, seine Sachen aus der Wohnung abgeholt zu haben. Damit habe er zugleich kund getan, daß die häusliche Gemeinschaft aufgelöst worden sei. Dem Kläger sei auch bekannt gewesen, daß die häusliche Gemeinschaft beendet und er verpflichtet gewesen sei, dies der Beklagten anzuzeigen, weil damit die Voraussetzungen für die Zahlung von Trennungstagegeld und Reisebeihilfen für Familienheimfahrten entfallen seien. Der Kläger habe die Beklagte auch bei seinen Anträgen auf Gewährung von Reisebeihilfen insofern getäuscht, als er bewußt wahrheitswidrig angegeben habe, an Wochentagen nach Koblenz gefahren zu sein, obwohl dies mit seinem eigenen Vortrag in der Klageschrift nicht übereinstimme. Er habe den Täuschungsvorsatz auch zugegeben, indem er in der Güteverhandlung erklärt habe, er habe die Daten in den Anträgen so angegeben, weil ihm erklärt worden sei, dies sei für die Gewährung von Trennungsgeld günstiger. Dies treffe zu, bei Fahrten am Wochenende müsse das Trennungstagegeld um 2/3 gekürzt werden. Der Kläger habe auch die Voraussetzungen für

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

die Gewährung von Umzugskostenvergütung vorgetäuscht. Er habe erklärt, das Umzugsgut auf eigene Kosten von Koblenz nach Bonn geschafft zu haben, obwohl er nur einige Bücher, Wäsche und einen Teppich in der Koblenzer Wohnung gehabt habe. Vergüten lassen habe er sich aber einen Umzug in der Größenordnung von sieben Möbelwagenmetern und habe hierbei behauptet, er sei von der Wohnung seiner Mutter in den Sc .weg umgezogen. In Wahrheit sei er zusammen mit seiner Freundin, Frau S , aus deren Wohnung umgezogen. Bei dem Umzugsgut handele es sich überwiegend um Sachen, die im Eigentum von Frau S : stünden. Dies ergebe sich schon aus der Einlassung des Klägers.

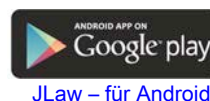
Der Kläger hat erwidert, die Einreichung der Ehescheidungsklage habe keinen Einfluß auf den Anspruch auf Trennungstagegeld und Reisekostenbeihilfe. Aus diesem Grunde bestehe auch keine Pflicht zur Anzeige der Erhebung der Ehescheidungsklage der Ehefrau. Die Beklagte verkenne auch den Begriff der häuslichen Gemeinschaft. Wenn sich nicht aus den objektiven Umständen die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft ergebe, habe der subjektive Wille der Ehepartner größte Bedeutung. Hierbei sei bei nicht deckungsgleichem Willen der des Antragstellers ausschlaggebend. Dieser habe aber die häusliche Gemeinschaft nicht aufgeben wollen. Vielmehr habe er am 10. Juni 1972 noch einmal versucht, sich mit seiner Ehefrau zu versöhnen. Da ihm dies nicht gelungen sei, habe er zwar danach intimere Beziehungen zu Frau S aufgenommen, dieser aber gegenüber immer wieder zum Ausdruck gebracht, er wolle baldmöglichst mit seiner Ehefrau die beantragte Bundeswohnung beziehen. Aus diesem Grunde habe er auch nach der Bewilligung der Wohnung im Oktober 1972 bis zum 14. Februar 1973 diese Wohnung nicht bezogen. Er habe die Wohnung vielmehr für seine Ehefrau bereithalten wollen. Er sei am 30. Juli, 18. August, 22. September und 6. Oktober 1972 in Koblenz bei seiner Ehefrau gewesen. Auch an den in den Anträgen angegebenen Tagen habe er Heimfahrten gemacht. Die Möbel, die von der Wohnung von Frau S in die neue Wohnung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

transportiert worden seien, habe er alle bezahlt, auch soweit Rechnungen auf Frau S ausgestellt worden seien.

Selbst wenn gewisse Verdachtsmomente gegen ihn, den Kläger, bestanden hätten, habe die Beklagte dies nie zum Anlaß für eine Verdachtskündigung nehmen dürfen. Vielmehr müsse ausschlaggebend sein, daß er drei Jahre lang nach dem Vorfall sich wieder untadelig geführt habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit der Revision begehrt er, das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben, das des Arbeitsgerichts abzuändern und festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 23. Januar 1975 nicht beendet worden ist. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die außerordentliche Kündigung sei rechtswirksam, weil die Beklagte zu Recht den dringenden Verdacht haben durfte, der Kläger habe sie um Trennungstagegelder betrogen.

Nach § 40 Abs. 1 BAT, § 15 Abs. 1 Bundesumzugskosten-gesetz (BUKG) und § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Trennungsgeldver-ordnung (TGV) sei Voraussetzung für den Anspruch des Klägers auf Trennungstagegeld, daß er mit seiner Ehefrau in häuslicher Gemeinschaft lebe. Ab 5. Juni 1972 habe die häusliche Gemeinschaft aber nicht mehr bestanden. Seine Ehefrau habe den Kläger zu diesem Zeitpunkt gebeten, ihr die Möglichkeit zu geben, ihn zu vergessen. Damit habe sie erklärt, sie sei nicht bereit, die häusliche Gemeinschaft fortzusetzen. Ohne diese Bereitschaft sei im vorliegenden Falle eine häusliche Gemeinschaft nicht aufrecht zu erhalten gewesen, weil diese sich auf das Zimmer seiner Ehefrau in der Wohnung seines Schwiegervaters beschränkt habe. Tatsächlich habe das Ehepaar M. seit dem 4. Juni

- 8 -

1972 nicht mehr zusammen gewohnt. Der Kläger sei nur noch viermal nach Koblenz gefahren, habe hierbei am 10. Juni 1972 seine Ehefrau nicht angetroffen, am 30. Juli 1972 habe er "in Koblenz alles ruhig und kalt" vorgefunden, am 18. August habe er nur auf einer Urlaubsreise nach München vorbeigeschaut, am 22. September 1972 habe er seinen Schwiegervater zum Essen ausgeführt und am 6. Oktober 1972 habe eine Besprechung mit seiner Ehefrau über finanzielle Angelegenheiten stattgefunden. Der Kläger selbst habe nicht behauptet, daß er bei einem dieser Besuche in dem ehelichen Zimmer gewohnt habe oder es sonst zu einer gemeinsamen Haushaltsführung gekommen sei. Vielmehr sei er Anfang Juli 1972 in die Wohnung einer anderen Frau in Bonn-Bad Godesberg eingezogen und habe mit dieser Frau seitdem zusammen gewohnt.

Es bestehe auch der dringende Verdacht, daß der Kläger gewußt habe, es stehe ihm ab 5. Juni 1972 kein Trennungstagegeld mehr zu. Im Antrag vom 18. Dezember 1971 und dem Bewilligungsbescheid vom 16. März 1972 sei er darüber belehrt worden, Voraussetzung für das Trennungstagegeld sei das Leben in häuslicher Gemeinschaft. Nach seiner Aussage im Ehescheidungsverfahren habe er die Bitte seiner Ehefrau, ihr die Möglichkeit zu geben, ihn zu vergessen, selbst als Trennung empfunden und sei dementsprechend auch Anfang Juli in die Wohnung der Frau S gezo-gen und lebe mit ihr seit dieser Zeit zusammen. Außerdem habe der Kläger bei seinen wenigen Besuchen in Koblenz nach seiner Bekundung die ihm gehörenden Sachen nach Bonn geschafft. Soweit der Kläger nunmehr behauptete, er habe im Scheidungsverfahren interessenbedingt ausgesagt, bezichtige er sich selbst der Unglaubwürdigkeit. Daß die Zeugin S

ihre Aussage im Scheidungsverfahren, der Kläger habe seit Mitte Juni oder Anfang Juli 1972 bei ihr gewohnt, jetzt im Arbeitsgerichtsverfahren dahin verstanden wissen wollte, er habe sich bei ihr lediglich aufgehalten, sei angesichts der eigenen Aussage des Klägers unerheblich. Hinzu komme, daß der Kläger bei weiteren Gelegenheiten

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Tatsachen verschleiert habe, die Bedeutung für den Anspruch auf Trennungsgeld gehabt hätten. Dies könne vernünftigerweise nur damit erklärt werden, daß er mit der Möglichkeit gerechnet habe, die Kenntnis dieser Tatsachen könne schädlich für den Bezug des Trennungstagegeldes sein. So habe er die Beklagte von der Zustellung der ersten Scheidungsklage nicht in Kenntnis gesetzt, obwohl er sich hierzu verpflichtet hatte. Darüber hinaus habe er angegeben, der Umzug vom 30. März 1972 sei von seinem "zweiten Hausstand" (Wohnung seiner Mutter) erfolgt, wohin er vorher seine Habseligkeiten aus Koblenz auf eigene Kosten gebracht haben wolle. In Wahrheit sei er von der Wohnung seiner Freundin, Frau S , mit deren Umzugsgut in die von der Beklagten bereitgestellte Wohnung umgezogen. Es sei höchst unwahrscheinlich, daß der Kläger dennoch gehofft habe, die von ihm geltend gemachten Ansprüche seien berechtigt. Dagegen spreche auch die Bedenkenlosigkeit, mit der er Reisebeihilfen zu Familienheimfahrten beantragt habe. Abgesehen davon, daß ihm diese Reisebeihilfen wegen Fehlens einer häuslichen Gemeinschaft nicht zugestanden hätten, habe der Kläger bei seinen Anträgen angegeben, er sei am 14./15. Juni, 11./12. Juli, 15./16. August und 19./20. September 1972 nach Koblenz zu seiner Ehefrau gefahren, an Tagen in der Wochenmitte, bei denen gemäß § 4 Abs. 4 TGV das Trennungstagegeld nicht gekürzt werde. Dieses habe der Kläger auch gewußt. An keinem der angegebenen Tage habe der Kläger seine Ehefrau besucht. Einer gegenteiligen Behauptung stünden seine eigenen Tagebuchaufzeichnungen über diese Tage entgegen. Allenfalls sei der Kläger am 10. Juni, 30. Juli, 18. August und 22. September 1972 nach Koblenz gefahren. Er habe also eine Auskunft sofort zu seinem unberechtigten Vorteil ausgenutzt. Abgesehen davon sei der Kläger auch am 18. August 1972 nicht nach Hause gefahren, sondern habe nur eine Urlaubsreise in Koblenz unterbrochen.

Wegen des dringenden Tatverdachts sei es der Beklagten nicht zumutbar, den Kläger auch nur bis zum Ende der Kündigungsfrist weiterzubeschäftigen, weil er in Wahrnehmung seiner Aufgaben häufig habe reisen müssen und es bei den



- 10 -

Reisekostenabrechnungen auf seine Ehrlichkeit ankomme. Auch habe er sich infolge seiner unberechtigten Abrechnungen erpreßbar gemacht.

II. Die Revision hat das Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht mit Prozeßrügen angegriffen; sie rügt nur die Verletzung von § 54 Abs. 1 und 2 BAT. Grundlagen der Beurteilung durch das Revisionsgericht sind daher ausschließlich die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts (§ 561 Abs. 2 ZPO).

1. Das Landesarbeitsgericht hat entgegen der Auffassung der Revision nicht § 54 Abs. 2 BAT verletzt. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, die Beklagte habe die Frist des § 54 Abs. 2 BAT, die der des § 626 Abs. 2 BGB entspricht, eingehalten. Dies ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Denn die Beklagte, die unstreitig erstmals im Dezember 1974 von den Vorgängen, die einen ersten Verdacht strafbarer Handlungen begründeten, erfuhr, hat unverzüglich die erforderlichen Ermittlungen zur Aufklärung des Verdachts mit der gebotenen Intensität durchgeführt und am 14. Januar 1975 den Schwiegervater des Klägers vernommen sowie am 21. und 23. Januar 1975 den Kläger selbst angehört.

Die Ausschlußfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Kündigungsberechtigte eine möglichst vollständige Kenntnis vom Kündigungssachverhalt erhalten hat (ständige Senatsrechtsprechung: vgl. BAG 23, 475 und 24, 341 = AP Nr. 1 und 3 zu § 626 BGB Ausschlußfrist).

Vorliegend hatte die Personalabteilung frühestens nach Vernehmung des Herrn Kr , des Schwiegervaters des Klägers, der vor allem zur Frage der häuslichen Gemeinschaft Entscheidendes aussagte, also am 14. Januar 1975, die für den Ausspruch einer Kündigung ausreichende Kenntnis der dem Kläger vorgeworfenen Verfehlungen. Dementsprechend begann die Ausschlußfrist von 14 Tagen am 15. Januar 1975. Am 23. Januar 1975 erhielt der Kläger bereits die Kündigung, so daß die Ausschlußfrist eingehalten ist.

- 11 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Das Berufungsgericht hat auch nicht den mit dem § 626 Abs. 1 BGB inhaltsgleichen § 54 Abs. 1 BAT verletzt. Bei § 626 BGB und entsprechend bei § 54 Abs. 1 BAT handelt es sich um die Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs, die nur daraufhin überprüft werden kann, ob der Rechtsbegriff verkannt worden ist. Dabei ist einmal darauf abzustellen, ob der Sachverhalt unabhängig von den Besonderheiten des Einzelfalles einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung abgeben kann, darüber hinaus muß das Berufungsgericht abgewogen haben, ob es dem Kündigenden zumutbar gewesen ist, das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der Kündigungsfrist fortzusetzen (BAG 24, 401 = AP Nr. 65 zu § 626 BGB und BAG Urteil vom 26. August 1976 - 2 AZR 377/75 - AP Nr. 68 zu § 626 BGB). Die hiernach vorzunehmende Überprüfung durch das Revisionsgericht erstreckt sich darauf, ob bei der Entscheidung alle wesentlichen Umstände berücksichtigt und bei der Interessenabwägung vollständig und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen worden sind und das Berufungsgericht hierbei nicht gegen Denk- oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen hat (BAG 24, 401).

Unter Berücksichtigung dieser eingeschränkten Überprüfungsmöglichkeit ist das Urteil des Landesarbeitsgerichts im Ergebnis nicht zu beanstanden.

3. Entgegen der Auffassung der Revision sind im vorliegenden Falle die Voraussetzungen, die an eine Verdachtskündigung zu stellen sind, erfüllt.

a) Nach ständiger Rechtsprechung des Senats kann der Verdacht einer strafbaren Handlung unter bestimmten Umständen eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen (vgl. u. a. BAG 16, 72 = AP Nr. 13 zu § 626 BGB Verdacht strafbarer Handlungen; BAG 29, 7 = AP Nr. 9 zu § 103 BetrVG). An eine Verdachtskündigung sind allerdings besonders strenge Anforderungen zu stellen. So muß die Pflichtverletzung, derer der Gekündigte bezichtigt wird, schwer wiegen, es muß ein dringender Tatverdacht, also eine auf Indizien gestützte große Wahrscheinlichkeit für die Pflichtver-

letzung vorliegen und der Arbeitgeber muß alles zumutbare zur Aufklärung des Verdachts unternommen sowie hierbei auch den Arbeitnehmer zu den Vorwürfen gehört haben (BAG Urteil vom 22. September 1977 - 2 AZR 722/75 -, n.V.; vgl. auch KR-Hillebrecht, § 626 BGB Rz 156).

b) Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß die Beklagte vorliegend eine Verdachtskündigung ausgesprochen hat. In der schriftlichen Begründung der fristlosen Kündigung vom 23. Januar 1975 werden dem Kläger eine Vielzahl von Straftaten zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland vorgeworfen, nämlich Betrug hinsichtlich Trennungstagegeldes, Reisebeihilfen für Familienheimfahrten und Umzugskosten; gleichzeitig wird in der Kündigungsbeurteilung ausgeführt, es bestehe der dringende Verdacht, der Kläger habe die Familienheimfahrten gar nicht ausgeführt. Zumindest in einem solchen Falle, in dem der Arbeitgeber die Kündigung auch auf dringenden Verdacht stützt und - wie hier - im Prozeß ausführt, die Kündigung solle als Verdachtskündigung behandelt werden und substantiiert vorträgt, worauf der dringende Verdacht gestützt wird, kann und muß die Kündigung vom Gericht als Verdachtskündigung behandelt werden.

c) Entgegen den Ausführungen der Revision hat das Landesarbeitsgericht nicht den Begriff der häuslichen Gemeinschaft i. S. des Umzugskostenrechts verkannt.

aa) Nach § 44 BAT richten sich die Ansprüche der Angestellten im öffentlichen Dienst auf Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld und Reisebeihilfen für Familienheimfahrten nach den für die Beamten geltenden Vorschriften. Nach § 2 BUKG ist Umzugskostenvergütung zuzusagen für Umzüge u. a. aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort. Dementsprechend ist dem Kläger anläßlich seiner Versetzung von Köln nach Bonn Umzugskostenvergütung zugesagt worden. Nach § 15 BUKG erhält der Beamte bei Versetzungen aus dienstlichen Gründen an einen anderen als den bisherigen Wohnort



Trennungsgeld für die ihm durch die getrennte Haushaltsführung oder das Beibehalten der Wohnung am bisherigen Wohnort entstandenen notwendigen Auslagen, sofern der Beamte umzugswillig ist und er wegen Wohnungsmangels am Dienstort nicht umziehen kann. Die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft unterbricht den Ursachenzusammenhang zwischen Versetzung (Wohnungsmangel am neuen Dienstort) und getrennter Haushaltsführung. Dieser Gesichtspunkt rechtfertigt es, dem Beamten vom Zeitpunkt der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft Trennungsgeld zu versagen (VGH Baden-Württemberg vom 29. Oktober 1968 - IV 643/66 - ZBR 1970, 64 f.). Nach § 4 Abs. 3 Ziff. 1 TGV wird das höchste Trennungsgeld gezahlt, wenn der Beamte mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt. Nach § 1 Abs. 3 BUKG setzt die häusliche Gemeinschaft ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft in demselben Haus voraus. Im Antrag vom 6. Januar 1972 auf Zahlung von Trennungsgeld erklärte der Kläger, er lebe mit seiner Ehefrau in häuslicher Gemeinschaft. Darauf bewilligte die Beklagte durch Bescheid vom 16. März 1972 Trennungstagegeld gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 1 TGV und wies in dem Bescheid darauf hin, der Kläger sei verpflichtet, alle Änderungen, die für die Gewährung des Trennungsgeldes von Bedeutung sein können, auf dem Dienstweg zu melden (z.B. auch Aufgabe/Auflösung der häuslichen Gemeinschaft). Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts teilte der Kläger nicht mit, die häusliche Gemeinschaft sei am 4. Juni 1972 aufgelöst worden.

bb) Das Berufungsgericht hat seine Annahme, der Kläger und seine Ehefrau hätten am 4. Juni 1972 ihre häusliche Lebensgemeinschaft aufgelöst, im wesentlichen auf die Feststellungen gestützt, seine Ehefrau habe ihn an diesem Tage gebeten, ihr die Möglichkeit zu geben, ihn zu vergessen. Dies habe er selbst als Trennung empfunden, weshalb er Anfang Juli 1972 in die Wohnung von Frau S gezogen und mit ihr intime Beziehungen aufgenommen habe. Danach sei der Kläger allenfalls noch viermal nach



Koblenz gefahren, davon einmal auf der Durchreise in einen Urlaub. Bei diesen Besuchen habe er die ihm gehörenden Sachen nach Bonn geschafft. Zu seinem Zusammenleben in dem Zimmer seiner Ehefrau in der Wohnung seines Schwiegervaters, das als eheliche Wohnung gedient habe, sei es nicht mehr gekommen. An diese Feststellungen ist das Gericht gemäß § 561 ZPO gebunden. Sie beruhen im Übrigen in erster Linie auf den Aussagen des Klägers und seiner Freundin S.

im Ehescheidungsverfahren. Inwiefern das Landesarbeitsgericht bei seiner Annahme den Begriff der häuslichen Gemeinschaft verkannt haben soll, ist nicht ersichtlich.

Zu Unrecht beruft sich die Revision auf verschiedene Urteile aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Keines der vom Kläger angezogenen Urteile spricht gegen die Annahme des Berufungsgerichts. Soweit die Revision dem Urteil des VGH Baden-Württemberg (aaO) entnimmt, es komme für die Auflösung der häuslichen Gemeinschaft dann, wenn der Wille der Ehegatten nicht deckungsgleich sei, auf den Willen des Antragstellers an, verwechselt sie zwei unterschiedliche Voraussetzungen für den Bezug von Trennungsgeld, nämlich den Umzugswillen und das Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft. Zu beiden Fragen hatte der VGH Stellung zu nehmen und ausgeführt, bezüglich des Umzugswillens komme es auf den des Beamten an. Bei der häuslichen Gemeinschaft kommt es dagegen nach Auffassung des VGH darauf an, welche Kontakte der Beamte bei ehelichen Zerwürfnissen weiterhin mit der Familie pflegt, ob er sie besucht und eine wirtschaftliche Lebensgemeinschaft aufrecht erhalten wird. Ein wichtiges Anzeichen soll danach sein, ob die persönliche Habe des versetzten Antragstellers in der bisherigen Familienwohnung verbleibt. Gerade diesen Kriterien entspricht die Annahme des Landesarbeitsgerichts. Es geht davon aus, daß sich der Kläger und seine Ehefrau am 4. Juni 1972 endgültig getrennt haben. Der Kläger hat nur noch viermal versucht, seine Ehefrau aufzusuchen, aber nicht mehr in der ehelichen Wohnung gelebt. Er hat auch seine Habe nach Bonn geholt und ist Anfang Juli 1972 in die Wohnung seiner Freundin eingezogen.



- 15 -

Daraus ergibt sich ganz eindeutig, daß das Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung (§ 1 Abs. 3 BUKG) Anfang Juni 1972 beendet worden ist. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des OVG Münster vom 7. August 1973 - I A 378/72 - (DÖD 1975, 163 f.) und des BVerwG vom 10. Dezember 1965 - BVerwG VI C 35.64 - (BVerwGE 23, 52, 54), denen nicht vergleichbare Sachverhalte zugrunde lagen. Für die Zeit vom 5. Juni 1972 bis 30. Oktober 1972 hat der Kläger daher zu Unrecht Trennungstagegeld und Reisebeihilfen zu Familienheimfahrten, die zum Trennungsgeld gemäß § 3 TGV gehören und deshalb auch eine häusliche Gemeinschaft voraussetzen, erhalten.

d) Auch soweit das Landesarbeitsgericht angenommen hat, es bestehe zumindest der dringende Verdacht, der Kläger habe gewußt, daß ihm ab 5. Juni 1972 Trennungstagegeld nicht mehr zustehe und er sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil habe verschaffen wollen, ist ein revisionsrechtlich erheblicher Rechtsfehler nicht zu erkennen.

aa) Der Kläger hat gewußt, daß Voraussetzung für den Bezug von Trennungsgeld (Trennungstagegeld und Reisebeihilfen für Familienheimfahrten) das Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft ist. Hierauf wurde er in dem Bewilligungsbescheid letztmals am 16. März 1972 hingewiesen. Ebenso ist ihm aufgrund dieses Bescheides bekannt gewesen, daß er alle Änderungen, die für die Gewährung des Trennungsgeldes von Bedeutung sein können, auf dem Dienstwege zu melden hatte. Wenn das Berufungsgericht aufgrund des weiteren Verhaltens des Klägers einen dringenden Verdacht annimmt, der Kläger habe sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschaffen wollen, ist dies revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Unstreitig hat die Ehefrau des Klägers ihren Ehemann am 4. Juni 1972 gebeten, ihr die Möglichkeit zu geben, ihn zu vergessen. Nach seiner eigenen Aussage in der Parteivernehmung im Ehescheidungsverfahren erfolgte die Trennung am 4. Juni 1972. Des weiteren hat der Kläger selbst bei der Parteivernehmung im Ehescheidungsverfahren ausgesagt, er sei Anfang Juli 1972 in die Wohnung seiner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 16 -

Freundin S eingezogen. Dies hat die Zeugin S im Ehescheidungsverfahren bestätigt. Sie hat zwar bei ihrer Vernehmung vor dem Landesarbeitsgericht die Aussage unwesentlich verändert. Die entsprechende Würdigung durch das Landesarbeitsgericht ist von der Revision nicht angegriffen worden, stößt auch auf keine rechtlichen Bedenken. Hinzu kommt, daß der Kläger nach eigenem Vortrag in diesem Verfahren seine persönliche Habe nach der Trennung auf eigene Kosten von Koblenz nach Bonn gebracht hat. Bereits aus diesen Umständen ergibt sich zumindest ein ganz dringender Verdacht, daß der Kläger sich zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland einen rechtswidrigen Vermögensvorteil in erheblicher Höhe hat verschaffen wollen.

bb) Es begegnet auch keinen revisionsrechtlichen Bedenken, wenn das Landesarbeitsgericht für die Frage, ob der Kläger gewußt hat, daß ihm das Trennungsgeld nicht zustehe, auch die Täuschung der Beklagten bei seinem Umzug herangezogen hat. Der Kläger hatte in seinem Antrag auf Umzugskostenvergütung angegeben, er sei aus der Wohnung L Straße 39, bei der es sich um die Wohnung seiner Mutter handelt, in den Sc weg 23 umgezogen, nachdem er das Umzugsgut auf eigene Kosten von Koblenz nach Bonn geschafft habe. Tatsächlich war Umzugsausgangsort die Wohnung von Frau S. Das Berufungsgericht verstößt weder gegen Denkgesetze noch gegen einen Erfahrungssatz, wenn es ausführt, diese Täuschung könne vernünftigerweise nur mit der Befürchtung des Klägers erklärt werden, die Angabe, das Umzugsgut sei aus der Wohnung von Frau S transportiert worden, könne für seinen Anspruch auf Umzugskostenvergütung schädlich sein. Das Landesarbeitsgericht hat diese Erörterungen angestellt unter dem Gesichtspunkt, ob der Kläger gewußt hat, daß er sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zugeführt hat. Dementsprechend sind die Ausführungen des Berufungsgerichts dahin zu verstehen, die Verschleierung des wirklichen Umzugsausgangsortes des Klägers habe

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

den Sinn gehabt, der Beklagten zu verheimlichen, daß seine häusliche Gemeinschaft längst aufgehoben war und er zu Unrecht Trennungsgeld bezogen hatte, hierfür zumindest ein dringender Verdacht bestand. Zutreffend ist die weitere Annahme des Landesarbeitsgerichts, auch die Bedenkenlosigkeit, mit der der Kläger seine Reisebeihilfe für Familienheimfahrten beantragt habe, spreche dafür, daß er gewußt habe, ihm stehe Trennungsgeld nicht zu. Auf Grund seiner Tagebuchaufzeichnungen steht nämlich fest, daß er für Tage Reisebeihilfe beantragt hat, an denen er keine Familienheimfahrt durchgeführt hat. Er hat dies, wie er in der Güteverhandlung eingeräumt hat, deshalb getan, weil an den von ihm gegenüber der Beklagten genannten Tagen das Trennungsgeld ungekürzt ausgezahlt wurde. Daraus ergibt sich zugleich auch bezüglich der Reisebeihilfen für Familienheimfahrten der dringende Tatverdacht, daß der Kläger die Beklagte betrogen hat.

e) Auch die übrigen Voraussetzungen für eine Verdachtskündigung sind im vorliegenden Fall gegeben. Die Strafbare Handlung des Betrugs ist an sich geeignet, eine außerordentliche Kündigung bei einem Angestellten zu begründen, der - wie der Kläger - Aufgaben auszuführen hat, die ein gewisses Vertrauensverhältnis voraussetzen und auf dessen Ehrlichkeit es im Arbeitsverhältnis deshalb ankommt, weil er des öfteren Dienstfahrten auszuführen hat und insofern der Arbeitgeber den Angaben des Arbeitnehmers bei den Reisekostenabrechnungen vertrauen können muß. Die Beklagte hat auch alles nur erdenkliche getan, um den Verdacht aufzuklären. Dies ist ihr letztendlich nicht voll gelungen, was jedoch am Kläger lag, der durch immer neue sich widersprechende Erklärungen den Verdacht noch erhärtet hat, er habe strafbare Handlungen begangen.

f) Vorliegend hat das Landesarbeitsgericht ferner zutreffend angenommen, auch unter Berücksichtigung der Interessen des Klägers sei die außerordentliche Kündigung begründet, weil der Beklagten nicht zumutbar gewesen sei, den Kläger auch nur bis zum Ende der ordentlichen Kündi-



gungsfrist weiter zu beschäftigen. Dem Landesarbeitsgericht ist darin beizupflichten, daß bei der exponierten Stellung des Klägers im Bundesministerium der Verteidigung ein Vertrauensverhältnis zwischen Kläger und Beklagten bestehen muß. Das Vertrauen hat der Kläger durch sein Verhalten erschüttert, insbesondere durch seine eigene Behauptung, in einem Ehescheidungsverfahren als Partei die Unwahrheit gesagt zu haben. Der Revision ist zwar zuzugeben, daß der Kläger wegen der bekannt gewordenen Delikte nicht mehr erpreßbar ist. Die Beklagte muß aber damit rechnen, daß der Kläger, der in großem Umfange bewußt unwahre Angaben gegenüber der Beklagten gemacht, sich selbst in diesem Rechtsstreit laufend widersprochen und schließlich sich sogar selbst des versuchten Prozeßbetruges bezichtigt hat, um sich von dem Vorwurf des Betrugs rein zu waschen, auch in Zukunft ein Mitarbeiter sein würde, auf dessen Ehrlichkeit und Integrität sie sich nicht verlassen können würde.

Dementsprechend war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Röhsler

Triebfürst

Dr. Weller

Dr. Peppler

Walter Sickert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)